

ANGEBOT NEOGY WE-DRIVE BUSINESS 7

Der KUNDE schließt mit der Neogy GmbH, Rechtssitz in Bozen, Zwölfmalgreiener Straße 8, Steuernummer und Eintragsnummer im Handelsregister Bozen 02945160212, Gesellschaftskapital Euro 750.000,-, vollständig eingezahlt (nachfolgend auch als „LIEFERANT“ oder „Neogy“ bezeichnet) einen Standardvertrag (nachstehend „VERTRAG“) für den Kauf und die Installation einer Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität und der zugehörigen Dienstleistungen an den Standorten, über die er das Verfügungsrecht hat, sowie für den Ladedienst über das öffentliche Netz (nachstehend „Leistungen“) ab, den er mittels des elektrisch angetriebenen Fahrzeugs, dessen Kennzeichennummer zum Zeitpunkt des Beitritts zu diesem VERTRAGS mitgeteilt wird (nachstehend „Fahrzeug“), zu den in diesem VERTRAG genannten Vertragsbedingungen und den ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

Der LIEFERANT ist ein Joint Venture, an dem die Alperia AG und die Dolomiti Energia Holding S.p.A. zu je 50 % beteiligt sind, welche ihrerseits Muttergesellschaften der Alperia Gruppe bzw. der Dolomiti Gruppe (nachfolgend gemeinsam die „Gruppen“) sind.

1 Vertragsgegenstand

Mit diesem VERTRAG beauftragt der KUNDE den LIEFERANTEN, die nachstehend angeführten Leistungen zu erbringen, die das Angebot „Neogy We-Drive“ (nachstehend „Angebot“) bilden, das auf der Website von Neogy www.neogy.it (nachstehend „Website“) zur Verfügung steht.

1.1. Lieferung der Ladeinfrastruktur

- 1.1.1. Lieferung einer Ladeinfrastruktur (nachstehend „Ladeinfrastruktur“), bestehend aus einer Ladestation mit einer Leistung von 7,4 kW einphasig/dreiphasig, ausgestattet mit 1 (einer) Typ-2-Steckdose (Type 2) oder Typ-1-Steckdose (Type 1), die der CEI-Norm 61851-1 entspricht, für die Stromversorgung und das Aufladen des Fahrzeugs (nachstehend „Ladestation“) und aus der Stromleitung ab der Abzweigdose (nachstehend „Zähler“) für die ausschließliche Versorgung der Ladestation.
- 1.1.2. Das Eigentum an der Ladeinfrastruktur geht auf den KUNDEN zum Zeitpunkt der erfolgten Installation gemäß Absatz 1.2 über.
- 1.1.3. Es wird vereinbart, dass die Ladeinfrastruktur weder die Stromabnahmestelle („POD“ oder „Abnahmestelle“) aus dem öffentlichen Stromnetz noch die Abzweigdose der elektrischen Anlage und das Stromkabel, das von der POD zur Abzweigdose der elektrischen Anlage abgeht, umfasst, wobei unter Ladeinfrastruktur alle Geräte und Einrichtungen zu verstehen sind, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind (nachstehend „Anlage“).
- 1.1.4. Dem Kunden ist es außerdem untersagt, die Kennzeichnungen an der Ladeinfrastruktur zu entfernen, zu löschen oder zu verändern.

1.2. Installation

- 1.2.1. Neogy installiert die Ladeinfrastruktur an dem Standort, über den der KUNDE das Verfügungsrecht hat (nachstehend „Standort“, der bei KUNDEN, die NICHTVERBRAUCHER sind, das Betriebsgelände, und bei KUNDEN, die VERBRAUCHER sind, die Wohnbereiche umfasst). Es wird darauf hingewiesen, dass der KUNDE Neogy den Standort bei der Unterzeichnung dieses VERTRAGS mitteilen muss.
- 1.2.2. Bei der Installation handelt es sich um eine Standardinstallation (nachstehend „Standardinstallation“)
 - wenn die Installation den Anschluss an das Netz des Stromverteilers über einen Zähler, der vom LIEFERANTEN am Standort installiert wird, den Anschluss der Stromleitung gemäß Abs. 1.1.1 vom Zähler zur Ladeinfrastruktur und die Verlegung der Kabelkanäle und der Kabel ausschließlich am Standort erfordert;
 - wenn sich die Ladeinfrastruktur in einer Entfernung von maximal 10 (zehn) Metern von der Abnahmestelle befindet und durch die einfache Verlegung eines Kabelkanals erreichbar ist, ohne dass irgendwelche weiteren Baumaßnahmen zur Anpassung der Anlage notwendig sind, und die Erdungsanlage an der Abnahmestelle verfügbar ist.
- 1.2.3. Ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 1.2.2 umfasst die Standardinstallation auch die Durchführung aller Tätigkeiten und Arbeiten, die für eine solche Installation innerhalb der in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN festgelegten Grenzen erforderlich sind.
- 1.2.4. Falls die im vorhergehenden Abs. 1.2.2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, obliegt der Anschluss der Ladeinfrastruktur an die Abnahmestelle zwar Neogy, aber alle Kosten für die Installation, die über die der Standardinstallation hinausgehen, müssen vom KUNDEN selbst getragen werden. Rein beispielhaft fallen Verlegungsarbeiten für die Ladeinfrastruktur auch in gemeinsamen oder privaten Bereichen, die Dritten gehören, wenn sie Aushubarbeiten, Arbeiten zur Errichtung von Mauerwerk, Bauteilen und Sockeln bedingen, nicht unter die Standardinstallation und sind daher als zu Lasten des KUNDEN zu betrachten. Neogy kann auf Verlangen des KUNDEN einen Kostenvoranschlag für die Durchführung von Arbeiten liefern, die nicht unter die Standardinstallation fallen.
- 1.2.5. Eventuelle Genehmigungen, die für die Ausführung der Arbeiten und für die Installation der Ladeinfrastruktur in Bereichen von Kondominien notwendig sind, müssen vom KUNDEN beantragt werden, unbeschadet dessen, dass Neogy beim für das Gebiet zuständigen Stromverteiler die für den Anschluss und den Einbau des Zählers notwendigen Tätigkeiten nach Erhalt der besagten Genehmigungen durchführt.
- 1.2.6. Entfallen die Arbeiten zur Realisierung der LADEINFRASTRUKTUR auch nur teilweise auf Kondominiumsteile, kooperiert NEOGY mit dem KUNDEN, um zusammen mit der Kondominiumsverwaltung eine geeignete technische Lösung zu finden, welche die Bedürfnisse von anderen Miteigentümern als dem KUNDEN zufriedenstellt und der Kostenaufteilung auf alle Miteigentümer gerecht wird.

1.3. Aktivierung der Ladeinfrastruktur

- 1.3.1. Unter dieser Dienstleistung ist die Aktivierung der Ladeinfrastruktur durch den LIEFERANTEN zu verstehen (nachstehend „Aktivierung“).
- 1.3.2. Die Aktivierung gilt an dem Tag als abgeschlossen, an dem alle der folgenden Umstände eingetreten sind:

- a) erfolgte Durchführung der Funktionsprüfung der Ladeinfrastruktur durch den von Neogy beauftragten Elektriker;
- b) Abschluss der Anschlussarbeiten und entsprechende Aktivierung durch den zuständigen Stromverteiler;
- c) Abschluss aller Tätigkeiten, die für die Lieferung von Strom an die Abnahmestelle des LIEFERANTEN durch den von Neogy gewählten Marktbetreiber erforderlich sind.

1.4 Außerordentliche Wartung

- 1.4.1. In Bezug auf die Garantie gemäß Abs. 37.1 und 37.2 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN (bei NICHTVERBRAUCHER-KUNDEN) und während der gesetzlichen Garantiezeit (bei VERBRAUCHER-KUNDEN) gemäß Abs. 37.4 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN erfolgt der Serviceeinsatz durch den LIEFERANTEN möglichst innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab dem Datum des Erhalts der Anfrage durch den KUNDEN, vorbehaltlich Hinderungen durch höhere Gewalt, d. h., wenn der Zugang zur Ladeinfrastruktur (die als Anlage einschließlich der Schutzeinrichtungen zur Versorgung der Ladestation/en sowie der Station/en selbst zu verstehen ist) nicht möglich ist, oder wenn es sich um besonders komplexe Maßnahmen handelt.
- 1.4.2. Alle außerordentlichen Arbeiten, die nach Ablauf der Garantiezeit durchgeführt werden (12 Monate bei NICHTVERBRAUCHER-KUNDEN und gesetzliche Dauer bei VERBRAUCHER-KUNDEN) oder von der Garantie gemäß Art. 37 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN nicht abgedeckt sind, gehen zu Lasten des KUNDEN. Sollten die außerordentlichen Wartungsarbeiten vom LIEFERANTEN durchgeführt werden, so wird auf das auf der Website aufgeführte und aktualisierte Preisverzeichnis Bezug genommen.
- 1.4.3. Für alle vom LIEFERANTEN gemäß diesem VERTRAG am Installationsort erbrachten Leistungen einschließlich der von der Garantie abgedeckten Dienstleistungen und aller anderen außerordentlichen Wartungsarbeiten muss der KUNDE die Vorgaben des Gv.D. 81/2008 einhalten, d. h. alle notwendigen Unterlagen in der aktualisierten Version erstellen und dem LIEFERANTEN übergeben. Der KUNDE verpflichtet sich somit,
 - a) Informationen zu eventuellen spezifischen Risiken durch Interferenzen an den Orten, an denen die Leistungen erbracht werden, zu liefern;
 - b) eventuelle zu beachtende Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen mitzuteilen;
 - c) das eventuelle Einheitsdokument für die Bewertung von Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu verfassen und dem LIEFERANTEN zu übergeben;
 - d) dem LIEFERANTEN eventuelle spezifische Sicherheitskosten zu erstatten.

1.5 Aufladen des Fahrzeugs

- 1.5.1. Der vertragsgegenständliche Dienst ermöglicht es dem KUNDEN, sein Fahrzeug unbegrenzt aufzuladen an
 - a) der Ladeinfrastruktur;
 - b) den normalen öffentlichen Ladestationen (nicht FAST DC und Hyper DC), die auf der Website angegeben sind (nachstehend „öffentliche Ladestationen“), die für den KUNDEN aus dem Neogy-Netz technisch zugänglich sind und deren Verzeichnis ständig aktualisiert wird und über die unter nachfolgendem

Buchstaben angegebene App und auf der Website abrufbar ist. An den FAST-DC- und Hyper-DC-Stationen ist das Aufladen zwar möglich, aber zu den auf der Website veröffentlichten Standardtarifen.

- c) öffentlichen Ladestationen von Drittanbietern im Roaming mit Neogy (nachstehend „Ladestationen von Drittanbietern“).

1.5.2. Im genannten Ladedienst sind folgende Leistungen enthalten:

- d) die Lieferung der Smartphone-App für die Geolokalisierung der öffentlichen Ladestationen und der Ladestationen von Drittanbietern, die die Verwaltung des Ladevorgangs (Start und Fernüberwachung) mit spezifischen Funktionen zur Ladesäulenreservierung und zur Archivierung der Ladevorgänge in einer Datenbank (nachstehend „App“); dieselben Funktionen stehen auch auf der Website zur Verfügung;
- e) die Lieferung der RFID-Karte für den Start des Ladevorgangs an öffentlichen Ladestationen und den Ladestationen von Drittanbietern (nachstehend „Karte“).

2.1. Die verlängerte Belegung der öffentlichen Ladestationen bzw. der Ladestationen von Drittanbietern nach Beendigung des Ladevorgangs und über die gemäß den geltenden Vorschriften vorgesehenen Toleranzzeit hinaus (sog. „Grace Period“) stellt eine Vertragsverletzung durch den KUNDE dar. Eine solche Verletzung hat die Anwendung von Strafen und/oder Sanktionen und/oder Entschädigungen zur Folge, die gemäß den auf der Website veröffentlichten Bedingungen und in Übereinstimmung mit der durch die geltende Gesetzgebung vorgeschriebenen Mehrwertsteuerregelung (zum Beispiel DPR 633/72) angewandt werden. Die vorgenannten Beträge werden dem KUNDEN in der unmittelbar auf den Tag der Verletzung folgenden Rechnung in Rechnung gestellt und schließen weitere Rechtsbehelfe für die verlängerte Belegung der Entnahmestellen durch andere Personen, zum Beispiel öffentliche Verwaltungen, nicht aus.

1.6 Telefonsupport

1.6.1. Telefonsupport unter der gebührenfreien Nummer 800832855 rund um die Uhr.

2. Vorbereitende Tätigkeiten vor der Erbringung der Leistungen

2.1. Nach Unterzeichnung des VERTRAGS kontaktiert Neogy den Kunden, um einen Termin für die Durchführung eines Lokalausgangs am für die Installation der Ladeinfrastruktur angegebenen Standort zu vereinbaren. Im Laufe des Lokalausgangs soll das Vorliegen der notwendigen Mindestbedingungen für die eventuelle Aktivierung der Abnahmestelle aus dem öffentlichen Netz und für den Installationsdienst gemäß Abs. 1.2 überprüft werden (nachstehend „technische Machbarkeitsprüfung“). Es liegt im alleinigen Ermessen von Neogy zu entscheiden, ob diese Bedingungen erfüllt, nur teilweise erfüllt oder nicht erfüllt sind, wobei Neogy diese Entscheidung angemessen zu begründen hat.

2.2. Wenn die Bedingungen gemäß Abs. 2.1 vollständig erfüllt sind, also bei positivem Ergebnis der technischen Machbarkeitsprüfung, wird der KUNDE zur Bestätigung und zur nachfolgenden Festlegung der Fristen und Bedingungen für die Standardinstallation und anschließende Aktivierung erneut kontaktiert. Falls der KUNDE trotz des positiven Ergebnisses der technischen Machbarkeitsprüfung auf alle Leistungen gemäß Art. 1 verzichtet, gilt der VERTRAG als aufgelöst. In diesem Fall ist der KUNDE verpflichtet,

Neogy die für die Durchführung der technischen Machbarkeitsprüfung aufgewandten Kosten in Höhe eines vorher festgelegten Pauschalbetrags von 150,00 EUR zu erstatten.

- 2.3. Sollten die Bedingungen gemäß Abs. 2.1 nur teilweise erfüllt sein, und falls die Notwendigkeit besteht, über die in der Standardinstallation enthaltenen Leistungen und/oder Tätigkeiten hinausgehende Leistungen zu erbringen, setzt Neogy den KUNDEN über die Machbarkeitsbedingungen dieser Leistungen in Kenntnis und erstellt einen Kostenvoranschlag, aus dem die zusätzlichen Kosten hervorgehen. Sollte der KUNDE den Kostenvoranschlag nicht annehmen, gilt der VERTRAG als aufgelöst, und der KUNDE kann gegenüber Neogy keinerlei Ansprüche oder Forderungen mehr geltend machen.
- 2.4. Liegen die Voraussetzungen laut Abs. 2.1 für die Installation nicht vor, informiert NEOGY den KUNDEN darüber, dass die LEISTUNGEN durch NEOGY nicht erbracht werden können, und der KUNDE kann NEOGY gegenüber keinerlei Ansprüche oder Forderungen geltend machen.

3. Service-Anschluss

- 3.1. Zur Erbringung der Leistungen aktiviert der LIEFERANT am Standort einen eigenen Anschluss mit entsprechender POD (nachstehend „Service-Anschluss“) für den Eigenbedarf mit einem eigenen Zähler.
- 3.2. Der KUNDE kann gegenüber NEOGY oder Dritten keinerlei Rechte, Ansprüche oder Forderungen, nicht einmal in Bezug auf Entschädigungsleistungen, geltend machen. Dies gilt beispielsweise u. a. gegenüber dem Netzbetreiber, was die POD betrifft, für den Zähler, dessen Installation und dessen Verbleiben am Standort auch für einen Zeitraum, der die Laufzeit dieses VERTRAGS überschreitet. Der KUNDE ist daher bei Erlöschen der Wirkungen dieses VERTRAGS (aus welchem Grund auch immer der VERTRAG beendet wird) in keinem Fall berechtigt, die Entfernung des Zählers oder die Wiederherstellung der Örtlichkeiten oder die Zahlung von Gebühren oder Vergütungen für die Besetzung des Standorts durch den Zähler, die dazugehörige Geräte und die öffentlichen und privaten Stromleitungen, die vom Zähler abgehen, zu fordern und nicht einmal Strom für den Eigenbedarf zu entnehmen.
- 3.3. Die POD, der Zähler und der Service-Anschluss können von Neogy ebenfalls zur Erbringung der Leistungen auch zugunsten von anderen Personen als dem KUNDEN im gleichen Kondominium – falls zutreffend - oder in jedem Fall in unmittelbar an den STANDORT angrenzenden Bereichen bestimmt werden. Der KUNDE ist somit voll aufgeklärt und akzeptiert hiermit, dass die Abnahmestelle, der zugehörige Anschluss, der Service-Anschluss und der Zähler Neogy und/oder dem für das Gebiet zuständigen Netzbetreiber gehören, auch wenn diese in Bereichen installiert sind, über die der Kunde das Verfügungsrecht hat, und dass diese nicht unbedingt der Erbringung der Leistungen für den KUNDEN und für den Anschluss der Ladeinfrastruktur vorbehalten sind, die am Standort installiert ist. Sofern andere Personen an den gleichen Leistungen interessiert sind, erklärt sich der KUNDE einverstanden, dass ein Teil der Anlage und insbesondere der Teil zwischen der Abnahmestelle und der Abzweigdose genutzt werden kann, um die Versorgung anderer Ladestationen zu ermöglichen, damit die Leistungen an Drittkunden erbracht werden können.

- 3.4. Der auf Antrag von Neogy aktivierte Anschluss kann von Neogy außerdem für jegliche Nutzung eingesetzt werden, welche der Erbringung der Leistungen dienlich ist, und somit für den Energieverbrauch aller Bestandteile und Ausrüstungen, welche die Anlage und Ausrüstung darstellen, die der Erbringung der Leistungen ergänzend dienlich sind, sowie für das Aufladen der eigenen Fahrzeuge und Ausrüstungen, die für die Erbringung der Leistungen genutzt werden, und für alle anderen betrieblichen Tätigkeiten einschließlich etwaiger E-Autos, die von Neogy genutzt werden oder die diese Dritten in irgendeiner Hinsicht zur Nutzung gewährt hat.
- 3.5. Der KUNDE darf auf keinen Fall Strom vom Service-Anschluss für den Eigenbedarf entnehmen.

4. Wirksamkeit des VERTRAGS

Die Wirksamkeit des VERTRAGES hängt nur teilweise vom Eintreten einiger Bedingungen ab, u. a. dem positiven Ergebnis der technischen Machbarkeitsprüfung. Es gilt nämlich Folgendes:

- 4.1. Was die Tätigkeiten laut Art. 2 bis 8 des VERTRAGS und laut Art. 38 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN betrifft, ist der VERTRAG zwischen den Vertragsparteien ab dem Zeitpunkt seines Abschlusses wirksam.
- 4.2. Was die Leistungen laut Art. 1 angeht, unterliegt die Rechtswirksamkeit dieses VERTRAGS der aufschiebenden Bedingung des Eintretens der folgenden Umstände u. zw. innerhalb der anwendbaren Grenzen:
 - 4.2.1. positives Ergebnis der technischen Machbarkeitsprüfung, das von Neogy nach den Vorgaben in Artikel 2.1 bei einem Lokalaugenschein am Standort festzustellen ist;
 - 4.2.2. Fertigstellung der Anschluss- und Aktivierungsarbeiten durch den für das Gebiet zuständigen Stromverteiler und der Tätigkeiten, die für die Lieferung des Stroms an Neogy an die Abnahmestelle zweckdienlich sind;
 - 4.2.3. Übergabe von Unterlagen durch den KUNDEN an Neogy zum Nachweis dafür, dass der Eigentümer des Standorts der Installation der Ladeinfrastruktur zugestimmt hat, wenn der KUNDE nicht der Eigentümer des Standorts ist;
 - 4.2.4. Übergabe von Unterlagen durch den KUNDEN an NEOGY zum Nachweis dafür, dass das Kondominium, in dem die LADEINFRASTRUKTUR errichtet werden soll, zugestimmt hat, falls der STANDORT zu einem Kondominium gehört;
 - 4.2.5. Übergabe von Unterlagen durch den KUNDEN an NEOGY zum Nachweis dafür, dass Dritte, deren Immobilien von der LADEINFRASTRUKTUR durchquert oder in jedem Fall auch nur teilweise von dieser betroffen sind, der Installation der Ladeinfrastruktur zugestimmt haben.

5. Entgelt

- 5.1. Als Vergütung für die in Artikel 1 genannten Leistungen zahlt der KUNDE dem LIEFERANTEN die folgenden Preise:
 - 5.1.1. für die Tätigkeit laut Abs. 1.1 ein Entgelt (nachstehend „Kosten für Lieferung“) laut Angebot, das als einmaliger Betrag zu verstehen ist;

- 5.1.2. für die Tätigkeit laut Abs. 1.2.2 ein Entgelt (nachstehend „Kosten für Installation“) laut Angebot, das als einmaliger Betrag zu verstehen ist, unbeschadet der Angaben in Abs. 1.2.4 des VERTRAGS;
 - 5.1.3. für die Tätigkeit laut Abs. 1.3 ein Entgelt (nachstehend „Kosten für Aktivierung“) laut Angebot, das als einmaliger Betrag zu verstehen ist;
 - 5.1.4. für die Tätigkeit laut Abs. 1.5 ein allumfassendes monatliches Entgelt (nachstehend „Ladekosten“) laut Angebot. Die erste und die letzte Monatsgebühr werden anteilmäßig auf der Grundlage der Tage der tatsächlichen Gültigkeit des Vertragsverhältnisses berechnet. Es wird vereinbart, dass die Ladekosten nicht die Aufladungen an FAST-DC- und Hyper-DC-Stationen gemäß den Angaben auf der Website umfassen, die auf Zeit- oder Verbrauchsbasis nach dem jeweils geltenden und auf der Website veröffentlichten und aktualisierten Tarif berechnet werden. Wie bereits in Abs. 1.5.3 des VERTRAGS angegeben, werden eventuelle Strafen und/oder Sanktionen und/oder Entschädigungen für die verlängerte Belegung der öffentlichen Ladestationen im Netz des LIEFERANTEN nach Beendigung des Ladevorgangs und/oder an Ladestationen von Drittanbietern gemäß den auf der Website veröffentlichten Bedingungen in Rechnung gestellt und sind nicht in das Vertragsentgelt enthalten.
- 5.2. Der Preis für die Tätigkeit laut Abs. 1.6 ist bereits in den oben angegebenen Entgelten enthalten.
- 5.3. Alle in diesem Artikel angegebenen Entgelte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die vom KUNDEN zu entrichten ist.

6. Rechnungsstellung und Zahlungen

Die in Art. 5 vorgesehenen Entgelte werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Die „Kosten für Lieferung“ und die „Kosten für Installation“ können nach erfolgter Installation gemäß Abs. 1.2 des VERTRAGS in Rechnung gestellt werden.
- b) Die „Kosten für Aktivierung“ können nach erfolgter Aktivierung gemäß Abs. 1.3 des VERTRAGS in Rechnung gestellt werden.
- c) Die „Ladekosten“ werden monatlich im Nachhinein gegenüber dem Monat, in welchem die Dienstleistung erbracht wurde, in Rechnung gestellt.
- d) Zusätzliche Kosten, wie z. B. Ladekosten betreffend Ladestationen, die nicht im Angebot enthalten sind, oder Kosten für etwaige Strafen, werden monatlich in Rechnung gestellt.

7. Dauer

- 7.1. Ungeachtet der Bestimmungen laut Art. 4 bezüglich der Wirksamkeit des VERTRAGS wird der VERTRAG auf unbestimmte Zeit ab der Aktivierung gemäß Abs. 1.3 des VERTRAGS abgeschlossen, vorbehaltlich des Kündigungsrechts gemäß Art. 4.2 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN.

8. Genehmigungen

- 8.1. Mit der Unterzeichnung dieses VERTRAGS ermächtigt der KUNDE, der sich dessen bewusst ist, dass jede der folgenden Genehmigungen einzeln und zusammen für die Aktivierung und die Aufrechterhaltung der vertragsgegenständlichen Leistungen eine notwendige Bedingung ist, hiermit und unwiderruflich Neogy zu Folgendem:
- 8.1.1. Abwicklung der Tätigkeiten beim für das Gebiet zuständigen Stromverteiler, die für den Anschluss und den Einbau des Zählers notwendig sind, sowie aller sonstigen für die Aktivierung der Abnahmestelle notwendigen Tätigkeiten;
 - 8.1.2. Unterzeichnung des Stromlieferungsvertrags mit einem Marktteilnehmer ihrer ausschließlichen Wahl, der dann seinerseits den Anschlussvertrag mit dem für das Gebiet zuständigen Stromverteiler abschließen wird.

9. Verfügbarkeit der Orte

- 9.1. Der KUNDE erklärt, dass der vertragsgegenständliche Standort den geltenden Raumordnungsbestimmungen entspricht, und dass der er rechtmäßig über diese Orte verfügen kann. Der KUNDE verpflichtet sich, den LIEFERANTEN im Hinblick auf alle Ansprüche und/oder Forderungen schad- und klaglos zu halten, die Dritte aus irgendwelchen Gründen gegenüber dem LIEFERANTEN geltend machen sollten.

10. Gebrauchsleihe

- 10.1. Mit der Unterzeichnung dieses VERTRAGS überlässt der KUNDE gemäß Art. 1803 ff. des ZGB dem LIEFERANTEN unentgeltlich die Ladeinfrastruktur zur Verwendung, damit sie für die Erbringung der Leistungen, die Gegenstand dieses VERTRAGS sind, sowie für die Erbringung der vertraglichen Leistungen gegenüber Dritten gemäß Art. 3.3 des VERTRAGS bestimmt wird, wozu der KUNDE mit der Unterzeichnung dieses VERTRAGS seine Einwilligung gemäß Art. 1804, Abs. 2 des ZGB erteilt. Mit der Unterzeichnung dieses VERTRAGS übergibt der KUNDE daher die Ladeinfrastruktur dem LIEFERANTEN, der ihre Verfügbarkeit für die gesamte Dauer dieses VERTRAGS erwirbt.
- 10.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Ladeinfrastruktur mit der gebotenen Sorgfalt zu erhalten und zu verwahren und sich ihrer nur zu dem Gebrauch zu bedienen, der im VERTRAG bestimmt ist, und haftet gegenüber dem KUNDEN unmittelbar in den Grenzen und in den Formen, die das Zivilgesetzbuch vorsieht. Der LIEFERANT haftet nicht für die Verschlechterung der Ladeinfrastruktur und/oder für deren Diebstahl und/oder Beschädigung durch Dritte. Darüber hinaus haftet der LIEFERANT nicht für den Untergang und/oder die Beschädigung der Ladeinfrastruktur, es sei denn, er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 10.3. Der in diesem Artikel genannte Leihvertrag ist mit dem VERTRAG verbunden und ergänzt diesen und endet mit der Beendigung des VERTRAGS.
- 10.4. Sollte der KUNDE den hier genannten Leihvertrag widerrufen, ist Neogy berechtigt, diesen VERTRAG gemäß Absatz 11.2 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN fristlos aufzuheben.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeiner Teil

1. Definitionen

KUNDE: Vertragspartner zusammen mit dem LIEFERANTEN. Wenn nicht anderslautend angegeben, gelten die Bestimmungen des VERTRAGS und/oder der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN sowohl für VERBRAUCHER als auch für NICHTVERBRAUCHER.

VERBRAUCHER: der KUNDE im Sinne des Gv.D. 206/2005

NICHTVERBRAUCHER: der KUNDE, der ausschließlich im Rahmen seiner spezifischen beruflichen Tätigkeit handelt und daher kein Verbraucher im Sinne des Gv.D. 206/2005 ist.

Parteien: der KUNDE und der LIEFERANT insgesamt

Partei: der KUNDE und der LIEFERANT einzeln

Außerordentliche Wartung: die Tätigkeiten und Änderungen, die notwendig sind, um (auch strukturelle) Teile der Ladeinfrastruktur zu reparieren, zu erneuern und zu ersetzen, um deren Komponenten an die Verwendung und die geltenden Vorschriften anzupassen, mit dem Zweck, einen bedeutenden Wertverlust aufgrund des Verlusts von strukturellen, technologischen und anlagentechnischen Merkmalen zu beseitigen, auch um die Leistungen, die strukturellen und energietechnischen Merkmale und die Effizienz zu verbessern sowie den Wert des Guts und seine Funktion zu steigern.

Leistungen: die vertragsgegenständlichen Leistungen, die im VERTRAG definiert sind.

VERTRAG: dieser E-MOBILITÄTSVERTRAG und alle zugehörigen Anlagen

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN: die vorliegenden ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Begriffe in Großbuchstaben in diesen ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN haben die Bedeutung, die ihnen in diesem Dokument zugewiesen wird oder die, die im VERTRAG angegeben ist.

Die im Singular angegebenen Begriffe enthalten auch den Plural und umgekehrt.

2. Gegenstand

2.1. Die Leistungen, die Gegenstand des VERTRAGS sind, sind im VERTRAG angegeben.

2.2. Abgesehen von den bereits ausdrücklich im VERTRAG ausgeschlossenen Tätigkeiten ist auch jede weitere und nicht im VERTRAG angegebene Tätigkeit vom Vertragsgegenstand ausgeschlossen, falls nichts Anderslautendes zwischen den Parteien im VERTRAG vereinbart wurde.

3. Vorrangigkeit

3.1. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist durch das ANGEBOT, den VERTRAG sowie durch diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und alle anderen, dem VERTRAG beigefügten Dokumente geregelt.

3.2. Im Falle von Abweichungen zwischen den Bestimmungen der Vertragsunterlagen haben die Dokumente in der folgenden Reihenfolge Vorrang:

1. ANGEBOT
2. VERTRAG
3. ANHÄNGE ZUM VERTRAG
4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

4. Rücktritt

- 4.1. Falls der VERTRAG unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen und außerhalb der Geschäftsräume verhandelt wird, ist der VERBRAUCHER-KUNDE laut Gv.D. vom 6. September 2005, Nr. 206 (umgewandelt in das Gesetz 29. Juli 2003, Nr. 229) berechtigt, vom VERTRAG innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der VERBRAUCHER-KUNDE dem LIEFERANTEN ausdrücklich (z. B. per Einschreiben mit Rückschein oder E-Mail), eventuell unter Verwendung des Rücktrittsformulars im Anhang zum VERTRAG, seine Entscheidung, vom VERTRAG zurückzutreten, mitteilen. Die für die Ausübung des Rücktrittsrechts vorgesehene Frist gilt als eingehalten, wenn der VERBRAUCHER-KUNDE die Rücktrittserklärung innerhalb der vorgesehenen Frist übermittelt. Falls das Rücktrittsrecht ordnungsgemäß innerhalb von 14 Tagen ausgeübt wird, werden dem VERBRAUCHER-KUNDEN alle eventuell gezahlten Beträge zurückerstattet (nachfolgend „Rückzahlung“). Die Rückzahlung wird unter Verwendung desselben Zahlungsmittels vorgenommen, das vom VERBRAUCHER-KUNDEN bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für den VERBRAUCHER-KUNDEN fallen infolge einer solchen Rückzahlung keine Kosten an. Die Rückzahlung schließt in jedem Fall die Kosten aus, die der VERBRAUCHER-KUNDE für den in Absatz 1.5 des VERTRAGS genannten Dienst trägt. In letzterem Fall werden nämlich die vom VERBRAUCHER-KUNDEN innerhalb der genannten 14 Tage getragenen Ladekosten zu den im zweiten Absatz von Art. 5.1.4 des VERTRAGS genannten Sätzen und gemäß Abs. 6 Buchst. c) des VERTRAGS und Art. 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der in diesem Absatz genannten Frist gelten für den VERBRAUCHER-KUNDEN die in Absatz 4.2 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN aufgeführten Bestimmungen.
- 4.2. Der KUNDE kann mittels einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens [30] (dreißig) Tagen ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der LIEFERANT die entsprechende Mitteilung erhalten hat, jederzeit einseitig vom VERTRAG zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf die Leistungen gemäß Abs. 1.5 des VERTRAGS.
- 4.3. Der LIEFERANT kann jederzeit einseitig vom VERTRAG zurücktreten, indem er dies dem KUNDEN schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) innerhalb einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten ab dem ersten Tag des Monats, der auf dem Monat folgt, in dem der KUNDE die Mitteilung erhalten hat, mitteilt.

5. Entgelt

- 5.1. Die Entgelte für die vertraglichen Leistungen sind im VERTRAG angeführt.
- 5.2. Von den vertraglichen Entgelten ausgeschlossen sind Reparaturarbeiten an der Ladeinfrastruktur, die nicht von der Garantie gemäß Art. 37 abgedeckt sind. Diese gehen zu Lasten des KUNDEN. Für diese Reparaturarbeiten stellt der LIEFERANT dem KUNDEN die Beträge in Rechnung, die für die Vergütung der Materialien, der Ersatzteile und der Arbeitszeit fällig werden.
- 5.3. Preise und Merkmale der vertragsgegenständlichen Güter, die in Katalogen, Prospekten oder Werbematerialien genannt werden sollten, sind für den LIEFERANTEN nicht bindend. Daher sind auf das Vertragsverhältnis ausschließlich die aus dem VERTRAG hervorgehenden finanziellen und technischen Bedingungen anwendbar.
- 5.4. Wie unter Absatz 5.1.4 des VERTRAGS vorgesehen, werden eventuelle Strafen und/oder Sanktionen und/oder Entschädigungen für eine verlängerte Belegung der öffentlichen Ladestationen im Neogy-Netz nach Beendigung des Ladevorgangs oder der Ladestationen von Drittanbietern gemäß den auf der Website veröffentlichten Bedingungen in Rechnung gestellt.

6. Rechnungslegung und Zahlungen – Abtretung von Forderungen

- 6.1. Die Rechnungen des LIEFERANTEN werden ausschließlich nach den geltenden Verfahren für die elektronische Rechnungsstellung zur Verfügung gestellt.
- 6.2. Bei italienischen KUNDEN muss die Zahlung der Rechnungen für „Kosten für Lieferung“, „Kosten für Installation“ und „Kosten für Aktivierung“ mittels Banküberweisung mit fixer Wertstellung für den Empfänger innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung durch das Datenaustauschsystem (SdI) erfolgen. Diese Rechnungen werden per E-Mail zur Verfügung gestellt, und der KUNDE erhält eine E-Mail-Mitteilung für jede neue veröffentlichte Rechnung.
- 6.3. Im Falle eines ausländischen KUNDEN oder eines KUNDEN, der von der elektronischen Rechnungsstellung befreit ist, hat die Zahlung der Rechnungen per Banküberweisung mit fixer Wertstellung für den Empfänger innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Diese Rechnungen werden per E-Mail zur Verfügung gestellt, und der KUNDE erhält eine E-Mail-Mitteilung für jede neue veröffentlichte Rechnung.
- 6.4. Die Zahlung der Rechnungen für die „Ladekosten“ muss innerhalb der in der Rechnung angeführten Fälligkeit erfolgen. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift über das Bankkonto des KUNDEN (SEPA) gemäß dem auf der Website zur Verfügung gestellten und vom KUNDEN ausgefüllten Vordruck oder mittels der dem KUNDEN jeweils zur Verfügung gestellten Zahlungsinstrumente. Die genannten Rechnungen werden dem KUNDEN per E-Mail zur Verfügung gestellt, und der KUNDE erhält eine E-Mail-Mitteilung für jede neue veröffentlichte Rechnung.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug wendet der LIEFERANT vorbehaltlich aller anderen vom VERTRAG oder dem Gesetz anerkannten Rechte Verzugszinsen an, die aufgrund des offiziellen Referenzzinssatzes der Europäischen Zentralbank, erhöht um 3,5 Prozentpunkte, berechnet werden, sowie ggf. weitere entstandene Kosten einschließlich derer für eventuelle Mahnungen bei Zahlungsverzug. Für die Zahlung

dieser Zinsen stellt der LIEFERANT eine mehrwertsteuerbefreite Rechnung i. S. von Art. 15 des DPR 633/1972 i. g. F. aus, die innerhalb derselben Frist beglichen werden muss, die in Abs. 6.2 und 6.3 dieser ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN genannt ist.

- 6.6. Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, seine Forderungen an den KUNDEN für die geschuldeten Entgelte und/oder Entschädigungen gemäß dem VERTRAG teilweise oder vollständig abzutreten. Der KUNDE erklärt hiermit, dieser Abtretung zuzustimmen. Die Abtretung wird dem KUNDEN per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) mitgeteilt.
- 6.7. Bei einem Zahlungsverzug des Entgelts von mehr als 30 Tagen hat der LIEFERANT das Recht, seine Leistungen unbeschadet jeglicher anderen, ihm durch den VERTRAG oder das Gesetz zustehenden Rechte einzustellen.

7. Sicherheit

- 7.1. Der KUNDE verpflichtet sich, in Bezug auf die Standorte, die unter seine rechtliche Verfügbarkeit fallen, die Verpflichtungen laut Gv.D. 81/2008 zu erfüllen und die diesbezügliche notwendige Dokumentation zu erstellen und dem LIEFERANTEN zu übergeben. Der KUNDE verpflichtet sich daher,
 - a) Informationen zu eventuellen spezifischen Risiken durch Interferenzen an den Durchführungsorten der Leistungen gemäß Art. 1.1 des VERTRAGS zu liefern,
 - b) eventuelle zu beachtende Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen mitzuteilen;
 - c) alle eventuellen internen Vorschriften und Arbeitsabläufe zur Verfügung zu stellen, an die sich der LIEFERANT zu halten hat;
 - d) das eventuelle Einheitsdokument für die Bewertung von Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu verfassen und dem LIEFERANTEN zu übergeben;
 - e) dem LIEFERANTEN eventuelle spezifische Sicherheitskosten zusätzlich zur vertraglichen Vergütung zu erstatten, falls diese in Bezug auf einzelne Arbeiten festgelegt werden.
- 7.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich in jedem Fall, sich an die vom KUNDEN oder dem zuständigen Personal erteilten Sicherheitsanweisungen zu halten.
- 7.3. Falls der KUNDE spezifische Risiken durch Interferenzen mitteilen oder die Ergreifung eventueller Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen fordern sollte, hat der LIEFERANT das Recht, eine angemessene Verlängerung der Durchführungszeiten der Leistungen zu verlangen.
- 7.4. Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um die Erbringung der Leistungen in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten, und somit alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Unversehrtheit und Gesundheit der mit der Erbringung beauftragten Mitarbeiter zu ergreifen.
- 7.5. Für Orte, über die der KUNDE keine rechtliche Verfügbarkeit hat, ist es Aufgabe des LIEFERANTEN, direkt im Sinne des Gv.D. 81/2008 die Vorbeugemaßnahmen, die Zugangsmodalitäten und die dort geltenden Notfallmaßnahmen zu erfassen, ohne dass dies eine Forderung auf zusätzliche Vergütung rechtfertigt.

8. Genehmigungen

- 8.1. Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 8 des VERTRAGS verpflichten sich die Parteien, jeweils im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches, in gutem Glauben zusammenzuarbeiten, um alle ggf. für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten notwendigen Genehmigungen zu erwirken. Es wird vereinbart, dass alle ggf. erforderlichen Genehmigungen vom KUNDEN auf eigene Kosten zu beantragen sind und auf diesen lauten.

9. Unterbrechung der Stromlieferung

- 9.1. Der zuständige Verteiler kann vorübergehend die Stromlieferung an der Ladeinfrastruktur und an den öffentlichen Ladestationen und/oder an den Ladestationen von Drittanbietern ganz oder teilweise aus verschiedenen Gründen unterbrechen, z. B. u. a. bei objektiver Gefahr, aus dienstlichen Erfordernissen wie Instandhaltung, Instandsetzung bzw. Reparatur von Schäden an den Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Verbesserung und technologische Modernisierung der Anlagen und aus Gründen der Systemsicherheit.
- 9.2. Diese Unterbrechungen sowie die Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung aufgrund von Zufall, höherer Gewalt oder in jedem Fall aus nicht vom LIEFERANTEN verschuldeten Gründen beinhalten keine Entschädigungspflicht, können jedoch eventuell einen Grund für die Aufhebung des VERTRAGS wegen nachfolgender Unmöglichkeit gemäß Artikel 1463 ZGB darstellen, sofern die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 9.3. Insbesondere haftet der LIEFERANT nicht für Schäden infolge von nicht von ihm verursachten technischen Problemen hinsichtlich der Stromversorgung wie beispielsweise Spannungsänderungen, Änderungen der Frequenz und der Wellenform, Unterbrechung der Kontinuität der Erbringung des Stromübertragungs- und Verteilungsdienstes, Mikrounterbrechungen, Spannungsverlusten und im Allgemeinen Unregelmäßigkeiten und Störungen, die aus der Betreibung des Anschlusses der Abnahmestelle ans Stromnetz entstehen sollten.
- 9.4. Die nichterfolgte Nutzung der Ladeinfrastruktur aufgrund einer durch zufällige Ereignisse oder ein Verhalten des KUNDEN verursachten Störung begründet keinen Anspruch des KUNDEN auf Schadenersatz.

10. Schutz der Nutzungslizenz

- 10.1. Der LIEFERANT garantiert, dass er beim Rechtsnehmer alle Rechte zur Nutzung der Anwendungs- und Softwareprogramme für den Betrieb der App und/oder der Website und/oder der Ladeinfrastruktur erhalten hat.
- 10.2. Der KUNDE bestätigt ausdrücklich die Rechte an geistigem Eigentum von Neogy und/oder Dritten in Bezug auf die genannten Anwendungs- und Softwareprogramme und verpflichtet sich, diese ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu nutzen und Dritten, die nicht an der Erfüllung des VERTRAGS beteiligt sind, den Zugriff auf die

Programme zu verwehren und keine der folgenden Tätigkeiten vorzunehmen: Kopieren, Kompilieren, Reverse Engineering oder Änderung von EDV-Programmen oder ähnliche Tätigkeiten, die gegen das Urheberrecht oder sonstige Schutzrechte des LIEFERANTEN verletzen.

11. Aufhebung des VERTRAGS

11.1. Jede Partei kann den VERTRAG im Sinne von Art. 1454 ZGB im Falle einer schweren Nichterfüllung der anderen Partei aufheben. Der Aufhebung muss eine Aufforderung zur Leistungserbringung mit einer Frist von mindestens 15 (fünfzehn) Tagen vorausgehen. Davon unbeschadet bleibt der Ersatz jedes eventuellen Schadens vorbehaltlich der Anwendung der Verzugszinsen in der vereinbarten Höhe. Insbesondere kann der LIEFERANT den VERTRAG in folgenden Fällen aufheben:

- unterbliebene oder unvollständige Zahlung von 2 (zwei) aufeinanderfolgenden Rechnungen;
- Verlegung der Ladeinfrastruktur an einen anderen Ort als den im VERTRAG angegebenen Installationsort;
- Nichtbeachtung der vom LIEFERANTEN gelieferten Handbücher und Betriebsanweisungen;
- Entfernung von Logos, Marken usw., die vom LIEFERANTEN oder vom Hersteller auf der Ladeinfrastruktur angebracht wurden, und/oder nicht zuvor vereinbarte Anbringung von Logos und/oder Marken.

11.2. Es wird ausdrücklich im Sinne von und kraft Art. 1456 ZGB vereinbart, dass der vorliegende VERTRAG von Rechts wegen ab dem Moment, an dem der LIEFERANT dem KUNDEN schriftlich mittels zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) oder Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt hat, dass er dieses Rechts ausüben will, in den nachstehenden Fällen als aufgehoben gilt:

- Wenn seit dem Ablauf der in den Abs. 6.2 und 6.3 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN genannten Frist 30 (dreißig) Tage verstrichen sind, und der KUNDE das Entgelt nicht bezahlt hat, unbeschadet der Anwendung der Zinsen laut Absatz 6.5 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN;
- Wiederholter Verzug von mehr als 10 (zehn) Tagen bei der Zahlung der Rechnungen gemäß Absatz 6.4, unbeschadet der Anwendung der Zinsen gemäß Absatz 6.5 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN;
- mangelnde und/oder unvollständige und/oder nicht korrekte Mitteilung und/oder Aktualisierung der spezifischen Risiken;
- nicht genehmigte Abtretung des VERTRAGS;
- Verstoß gegen das Änderungs- und/oder Reparaturverbot seitens des KUNDEN oder von ihm beauftragter Dritter ohne die vorherige Zustimmung des LIEFERANTEN;
- unter Bezugnahme auf den Dienst gemäß Absatz 1.5 Widerruf des SEPA-Verfahrens durch den KUNDEN ohne schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN;
- Versorgung mit Strom und Aufladung eines oder mehrerer Fahrzeuge zusätzlich zum Fahrzeug, wobei der KUNDE dem LIEFERANTEN die Änderung der Kenndaten stets gemäß den Vorgaben in Artikel 23 mitzuteilen hat;
- Widerruf des Leihvertrags durch den KUNDEN gemäß Abs. 10.4 des VERTRAGS.

12. Aussetzung

- 12.1. Der LIEFERANT hat das Recht, die Erbringung seiner Leistungen auszusetzen, falls der KUNDE die vertraglichen Entgelte nicht innerhalb der festgelegten Fristen bezahlt, oder falls sich die Vermögenslage des KUNDEN grundlegend geändert hat, so dass die Erbringung der Gegenleistung offensichtlich beeinträchtigt wird.

13. Schad- und Klagloshaltung

- 13.1. Der KUNDE verpflichtet sich, den LIEFERANTEN im Hinblick auf alle Beanstandungen oder Zahlungen von Aufwendungen oder Schäden schad- und klaglos zu halten, die diesem direkt oder indirekt in Verbindung mit dem VERTRAG entstehen sollten, und von Handlungen und/oder Verhaltensweisen des KUNDEN abhängen, einschließlich derer im Zusammenhang mit der Ladeinfrastruktur.
- 13.2. Der KUNDE verpflichtet sich, NEOGY vor der Installation der Ladeinfrastruktur mitzuteilen, ob der Installationsort den Brandschutzbestimmungen gemäß D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011 unterliegt oder nicht. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann NEOGY die Ladeinfrastruktur nicht installieren und wird daher von jeglicher damit verbundener Haftung freigestellt.
- 13.3. Unterliegt der Installationsort der Ladeinfrastruktur den Brandschutzbestimmungen gemäß D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011, hat der KUNDE auf eigene Veranlassung und Kosten für die Bereitstellung eines den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Feuerlöschers zu sorgen und verpflichtet sich, NEOGY in Bezug auf jegliche daraus resultierende Haftung schad- und klaglos zu halten.
- 13.4. Der KUNDE verpflichtet sich, alle ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf regelmäßige Prüfungen und Kontrollen der Elektroanlagen und Feuerlöcher gemäß den Angaben in Anhang A) zu erfüllen, wobei die darin enthaltene Liste ein nicht einschränkendes Beispiel darstellt.

14. Ergänzung und Änderung des VERTRAGS

- 14.1. Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN in Bezug auf die Erfüllung der Leistungen gilt ausschließlich der VERTRAG. Der VERTRAG hat Vorrang vor allen vorherigen Abmachungen und Vereinbarungen zwischen dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN und ersetzt diese.
- 14.2. Jede eventuelle Änderung des VERTRAGS kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgen.
- 14.3. In Abweichung von den zwei vorhergehenden Absätzen werden in den VERTRAG die durch gesetzliche Bestimmungen oder Verfügungen von Behörden und anderen zuständigen Stellen angeordneten Vorschriften in den VERTRAG aufgenommen, die zu Änderungen oder Ergänzungen der Klauseln dieses VERTRAGS führen, falls sie einer automatischen Einfügung unterliegen.

- 14.4. Falls die oben genannte automatische Aufnahme nicht möglich ist, teilt der LIEFERANT dem KUNDEN die notwendigen vertraglichen Änderungen oder Ergänzungen innerhalb einer Frist von mindestens 60 (sechzig) Kalendertagen vor dem Beginn deren Wirksamkeit mit. Davon unbeschadet bleibt das Recht des KUNDEN, vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.5. Der LIEFERANT hat in jedem Fall das Recht, die Vertragsbedingungen zu ändern, falls dies für die ordnungsgemäße Vertragsausführung notwendig ist.
- 14.6. Der LIEFERANT kann zudem aus gerechtfertigtem Grund wie beispielsweise bei Änderungen der Marktbedingungen, Änderungen der Unternehmenspolitik der Gruppen usw. die Bedingungen des vorliegenden VERTRAGS einseitig ändern, einschließlich der wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Bedingungen.
- 14.7. Bei Ausübung des Rechts auf Änderung laut Abs. 14.5 und 14.6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN übermittelt Neogy dem KUNDEN eine schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Vorankündigung von 30 (dreißig) Tagen. Dabei bleibt das Rechts des KUNDEN vorbehalten, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

15. Abtretung des VERTRAGS

- 15.1. Der KUNDE stimmt hiermit der Abtretung des VERTRAGS durch den LIEFERANTEN zugunsten anderer Gesellschaften der Gruppen zu. Die Abtretung ist gegenüber dem KUNDEN ab Erhalt der entsprechenden vom LIEFERANTEN gesendeten Mitteilung rechtswirksam.

16. Abtretung von Rechten und Forderungen

- 16.1. Ohne schriftliche Einwilligung des LIEFERANTEN ist der KUNDE nicht berechtigt, Rechte und/oder Forderungen aus dem VERTRAG an Dritte abzutreten oder auf diese zu übertragen oder irgendwelche anderen Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte durchzuführen/abzuschließen, die in irgendeiner Hinsicht eine teilweise oder vollständige Verfügung über diese Rechte und/oder Forderungen voraussetzen. Von diesem Verbot ausgenommen sind in jedem Fall die von geltenden zwingenden Rechtsvorschriften zugelassenen Abtretungen und/oder Übertragungen.

17. Rückverfolgbarkeit der Finanzströme

- 17.1. Wenn der KUNDE unter den Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 fällt, übernimmt der LIEFERANT alle Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit von Finanzströmen gemäß dem genannten Gesetz.

18. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 18.1. Alle Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen des VERTRAGS müssen sowohl seitens des KUNDEN als auch seitens des LIEFERANTEN unter Einhaltung der

geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen.

- 18.2. Der KUNDE erklärt, dass er die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten laut Art. 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) eingesehen hat.
- 18.3. Im Sinne und kraft der Bestimmungen des Gv.D. Nr. 193/2006 i. g. F. („Datenschutzkodex“) und der DSGVO verpflichten sich die Parteien und informieren sich gegenseitig, dass alle ihren personenbezogenen Daten, die direkt von den Parteien geliefert werden und in jedem Fall mit dem VERTRAG zusammenhängen, einer automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitung zu verwaltungstechnischen und administrativen Zwecken im Zusammenhang mit dem VERTRAG unterzogen werden. Die Angabe der Daten ist notwendig, um diese Zwecke zu erfüllen. Werden die Daten nicht oder nicht vollständig angegeben, können diese Zwecke nicht erfüllt werden.

19. Vorvertragliche Informationen gemäß Art. 12 Gv.D. 70/2003 und Abschluss des VERTRAGS

- 19.1. Der VERTRAG wird durch Ausfüllen des eigens dafür vorgesehenen Beitrittsformulars abgeschlossen, welches online über das Portal heruntergeladen werden kann. Nachdem das Formular ordnungsgemäß vom KUNDEN ausgefüllt und bestätigt wurde, generiert das System automatisch eine E-Mail, die an den KUNDEN und an den LIEFERANTEN übermittelt wird und als Bestätigung auch im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Gv.D. 70/2003 gilt.
- 19.2. Der VERTRAG gilt erst dann als über das Portal zustande gekommen, wenn der LIEFERANT dem KUNDEN die Bestätigungsmittlung mittels der automatischen E-Mail-Benachrichtigung übermittelt hat.
- 19.3. Sämtliche weiteren Aspekte in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten sind in der „Datenschutzerklärung“ näher erläutert, die im entsprechenden Bereich der Website eingesehen und heruntergeladen werden kann.
- 19.4. Diese auf Italienisch bereitgestellten Informationen sind auch in deutscher Sprache verfügbar.

20. Organisationsmodell gemäß Gv.D. 231/2001 und Ethikkodex

- 20.1. Der LIEFERANT setzt für die Ausübung seiner Tätigkeit und die Verwaltung seiner internen Beziehungen ein eigenes Organisationsmodell gemäß dem Gv.D. Nr. 231/2001 und einen eigenen Ethikkodex um, die beide auf der Website veröffentlicht und verfügbar sind.
- 20.2. Der KUNDE verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit die Grundsätze des Ethikkodex und des Organisationsmodells gemäß Gv.D. 231/2001 sowie die Vorgaben laut Gv.D. 231/2011 einzuhalten und im Einklang mit diesen zu wirken. Er erklärt, dass er die im Gv.D. 231/01 geregelten Straftaten kennt und dass er die Bestimmungen des Organisationsmodells gemäß Gv.D. 231/01 und den Ethikkodex des LIEFERANTEN gelesen und in vollem Umfang verstanden hat.

- 20.3. Der KUNDE verpflichtet sich, (i) allen Informations- oder Datenanfragen des Aufsichtsorgans des LIEFERANTEN nachzukommen und (ii) die Richtigkeit und Vollständigkeit der erstellten Dokumentation und der dem LIEFERANTEN aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen mitgeteilten Informationen zu bestätigen.
- 20.4. Bei Missachtung der Bestimmungen des Organisationsmodells gemäß Gv.D. 231/01 und des Ethikkodex hat der LIEFERANT das Recht, den VERTRAG durch eine per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) versandte Erklärung gemäß Artikel 1456 ZGB aufzuheben.

21. Sprache

- 21.1. Bei widersprüchlichen Auslegungen zwischen dem italienischen und dem deutschen Text dieser ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN sowie aller weiteren Dokumente, die den VERTRAG bilden, hat der Text in italienischer Sprache Vorrang.

22. Rechtswahl und ausschließlicher Gerichtsstand

- 22.1. Für den VERTRAG gilt das italienische Recht.
- 22.2. Für alles, was nicht durch den VERTRAG oder die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN geregelt wird, finden die geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung, und etwaige allgemeine VERTRAGSBEDINGUNGEN des KUNDEN finden keine Anwendung.
- 22.3. Die Parteien verpflichten sich, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des VERTRAGS ergeben, innerhalb von 45 Tagen nach Auftreten der Unstimmigkeit gütlich beizulegen.
- 22.4. Für die Entscheidung über alle Streitfälle im Zusammenhang mit der Auslegung, Durchführung und/oder Aufhebung des VERTRAGS oder in jedem Fall im Zusammenhang mit dem VERTRAG ist für den VERBRAUCHER-KUNDEN ausschließlich das Gericht Bozen zuständig, während für den NICHTVERBRAUCHER-KUNDEN das Gericht an dessen Wohnsitz oder Wahlmizil zuständig ist.

23. Benachrichtigungen und Mitteilungen

- 23.1. Alle Benachrichtigungen und Mitteilungen im Sinne des VERTRAGS gegenüber dem KUNDEN müssen in italienischer oder deutscher Sprache, an die bei Unterzeichnung des VERTRAGS angegebenen Adressen erfolgen.
- 23.2. Alle Benachrichtigungen und Mitteilungen im Sinne dieses VERTRAGS gegenüber dem LIEFERANTEN müssen per zertifizierter elektronischer Postsendung (PEC) oder Einschreiben mit Rückschein an die folgenden Adressen erfolgen:

Neogy GmbH

Zwölfmalgreiener Straße

I-39100 Bozen

PEC: info@pec.neogy.it

- 23.3. Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch mittels Vermerks in der Rechnung zu übermitteln.
- 23.4. Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem VERTRAG verstehen sich daher als rechtsgültig übermittelt, wenn sie an eine der Adressen (Postadresse, zertifizierte E-Post-Adresse, E-Mail-Adresse) gemäß Absatz 23.2 gesendet werden.
- 23.5. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, umgehend alle Änderungen in Bezug auf die Adressen und/oder Personen, an welche die Mitteilungen zu richten sind, mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet, gelten die Mitteilung als an die zuletzt angegebenen Adressen rechtsgültig übermittelt.
- 23.6. Die Bestimmungen des VERTRAGS, die eine bestimmte Modalität der Übermittlung der betreffenden Mitteilungen vorsehen, bleiben unbeschadet.

24. Höhere Gewalt

- 24.1. Ist die Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens einer Partei auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen, gilt diese in diesem Maß nicht als Nichterfüllung im Rahmen des VERTRAGS und erlaubt, sofern möglich, die Verlängerungen der vertraglichen Fristen zur Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien. Als Ereignis höherer Gewalt gilt ein Vorfall oder eine Handlung, die vom Willen und/oder der Kontrolle der Parteien unabhängig ist und nicht auf deren Nichterfüllung, unerlaubten Handlungen, fahrlässigem Verhalten oder Unterlassungen basiert und die fristgerechte/genauere Erfüllung der den Parteien aus dem VERTRAG erwachsenden Verpflichtungen unmöglich macht. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit gelten zum Beispiel als höhere Gewalt:
- Kriege, Krawalle, Invasionen und Bürgerkriege;
 - Ausschreitungen und nicht den Parteien zuzuschreibende Besetzungen von Bereichen, in denen die Leistungen des LIEFERANTEN erbracht werden müssen;
 - Streiks auf gesamtstaatlicher Ebene oder Generalstreiks der Branche, in welcher der LIEFERANT tätig ist, Aussperrungen, Sabotageakte oder Streikhandlungen;
 - Nichtverfügbarkeit der von den Leistungen betroffenen Bereiche aus nicht den Parteien zuzuschreibenden Gründen;
 - Beschlagnahmen oder Konfiskationen oder gerichtlich angeordnete Verbote, die nicht von den Parteien verschuldet wurden;
 - alle anderen Anordnungen seitens gerichtlicher oder sonstiger Behörden, öffentlicher oder privater Einrichtungen, welche die Abwicklung der Leistungen verhindern oder einschränken;
 - Naturkatastrophen, Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, schwere Unfälle auf Verkehrswegen und in Bezug auf Transportmittel;
 - außerordentliche schlechte Witterungsbedingungen, aufgrund derer die Sicherheit des beteiligten Personals und der eingesetzten Maschinen nicht gewährleistet werden kann.
- 24.2. Bei Eintreten eines Ereignisses der höheren Gewalt informiert die betroffene Partei unverzüglich und in jedem Fall spätestens bei Beendigung der Ursache, welche die Kommunikation verhindert, die andere Partei schriftlich über dieses Ereignis. Der Grund für die Verzögerung oder Unterbrechung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen

muss so schnell wie möglich von der betroffenen Partei behoben werden, wenn dies in einem vernünftigen Maß machbar ist, und alle vertragsgegenständlichen Tätigkeiten müssen so schnell wie möglich wiederaufgenommen werden. Die Art und Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt müssen möglichst von zuständigen Stellen und Behörden bescheinigt und in jedem Fall der anderen Partei mitgeteilt werden.

- 24.3. Während des Zeitraums, in dem das Ereignis der höheren Gewalt vorliegt, ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausgesetzt. Die Partei, der es aufgrund von höherer Gewalt unmöglich ist, ihre Leistungen zu erbringen, muss die andere Partei in jeder möglichen Weise unterstützen, um die schädlichen Folgen des Ereignisses der höheren Gewalt auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- 24.4. Nach Beendigung der Ursache für die höhere Gewalt vereinbaren die Parteien die neuen Vertragsfristen für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen und ggf. eine neue Frist für die Fertigstellung der Leistungen.
- 24.5. Dauert das Ereignis der höheren Gewalt für einen Zeitraum von mehr als hundert Tagen an, und ist es erwiesenermaßen unmöglich, den Vertragsgegenstand zu erfüllen, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.

25. Vertragskosten

- 25.1. Jede Partei ist für ihre eigenen Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss des VERTRAGS verantwortlich einschließlich der Kosten für ihre Berater.

26. Nichtigkeit von Vertragsklauseln

- 26.1. Die eventuelle Nichtigkeit, Aufhebbarkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln des VERTRAGS wird nicht auf die verbleibenden Klauseln und/oder den VERTRAG in seiner Gesamtheit ausgedehnt. Erweist sich irgendeine Vereinbarung des VERTRAGS als nichtig und/oder aufhebbar und/oder unwirksam, unternehmen die Parteien alles, was in ihrer Macht steht, um diese Bestimmung zu ändern, so dass sie den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird.

27. Toleranzen/Rechtsmittelverzichte

- 27.1. Etwaige Toleranzen seitens einer der Parteien in Bezug auf auch wiederholte Nichterfüllungen der anderen Partei hinsichtlich der aus dem VERTRAG erwachsenden Verpflichtungen oder die unterlassene Aufforderung zur exakten Befolgung der Vertragsbestimmungen dürfen nicht als Rechtsmittelverzicht eingestuft werden und führen nicht dazu, dass die Geltendmachung der eigenen Rechte gegenüber der anderen Partei verwirkt wird, und auch nicht dazu, dass die Rechtsgültigkeit von irgendwelchen Vertragsklauseln beeinträchtigt und/oder herabgesetzt wird, und entheben auch die andere Partei nicht von ihren Verpflichtungen.
- 27.2. Der Verzicht einer der Parteien auf Rechte und/oder Befugnisse, die aus dem VERTRAG erwachsen, muss ausdrücklich erklärt werden und bedarf der Schriftform.

28. Weitervergabe/Unterauftrag

28.1. Unbeschadet der zwingenden gesetzlichen Grenzen für Rechtspersonen, auf die das Gv.D. 50/2016 in seiner geänderten und ergänzten Fassung Anwendung findet, ermächtigt der KUNDE den LIEFERANTEN ausdrücklich dazu, mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritte zu beauftragen, die im Besitz der notwendigen technisch-fachlichen Anforderungen sind.

29. Geheimhaltung

29.1. Alle Elemente, die der LIEFERANT für die Durchführung des VERTRAGS zur Verfügung gestellt hat und/oder stellen wird, dürfen ausschließlich zu vertraglichen Zwecken genutzt werden, sind vertraulich und dürfen somit nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des LIEFERANTEN weitergegeben werden, es sei denn der KUNDE muss gesetzlichen Verpflichtungen oder behördlichen Aufforderungen nachkommen, denen keine berechtigte Ablehnung entgegengesetzt werden kann. Ausgeschlossen von der Geheimhaltungspflicht sind die vom LIEFERANTEN selbst weitergegebenen Informationen, d. h. diejenigen, die aus offiziellen Dokumenten hervorgehen. Diese Geheimhaltungsklausel bleibt auch nach Ende des VERTRAGS wirksam.

29.2. Der KUNDE gewährleistet die Integrität der Informationen und der Daten. Er ist auch für das Verhalten der von ihm mit der Durchführung der Tätigkeiten im Sinne des VERTRAGS beauftragten Personen verantwortlich. Es wird vereinbart, dass er die erworbenen Informationen und Daten nur im Rahmen und zum Zweck der Durchführung der vertraglichen Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen nutzen darf.

29.3. Die o. g. Verpflichtungen müssen auch nach Beendigung des VERTRAGS, aus welchem Grund auch immer sie eintritt, beachtet werden und enden erst, wenn die betroffenen Daten und Informationen basierend auf den geltenden Gesetzen öffentlich werden.

30. Geistiges Eigentum

30.1. Alle geistigen Eigentumsrechte des LIEFERANTEN verbleiben in seinem Eigentum. Vorbehaltlich ausdrücklicher Angaben im VERTRAG werden dem KUNDEN keine Lizenzrechte erteilt.

30.2. Der KUNDE verpflichtet sich des Weiteren, alle geistigen Eigentumsrechte des Herstellers der Güter, die Gegenstand des VERTRAGS sind, zu beachten.

30.3. Der KUNDE darf die im Rahmen der Durchführung des VERTRAGS gelieferten Güter nicht ohne schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN in veränderter und/oder umgebauter Form im Rahmen seiner Tätigkeit verwenden. Außerdem darf er ohne die schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN die eventuellen Logos, Marken oder anderen Unterscheidungsmerkmale, die vom LIEFERANTEN oder vom Hersteller angebracht wurden, nicht entfernen und/oder verdecken und/oder in jedem Fall unkenntlich machen.

31. Haftungsbeschränkung

31.1. Soweit im VERTRAG nichts anderes bestimmt ist, und vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Grenzen, ist die Haftung des LIEFERANTEN gegenüber dem VERBRAUCHER-KUNDEN aus dem VERTRAG auf den erlittenen Schaden beschränkt und darf 100 % des vereinbarten Entgelts nicht überschreiten. Der LIEFERANT haftet nicht für indirekte Schäden und den entgangenen Gewinn. Der LIEFERANT haftet auch nicht für Folgeschäden, die durch den Verlust von Daten aufgrund der Durchführung von Wartungsarbeiten entstehen.

I. Besondere Verkaufsbedingungen

II.

32. Lieferort

32.1. Die vertragsgegenständlichen Güter sind an die vom KUNDEN bei Unterzeichnung des VERTRAGS auf der Website angegebene Adresse zu liefern.

33. Transportkosten

33.1. Falls nicht anderslautend im VERTRAG festgelegt, gehen die Transportkosten zu Lasten des LIEFERANTEN.

34. Übergang des Eigentums und Kontrolle der Arbeiten

34.1. Das Eigentum an der Ladeinfrastruktur geht zum Zeitpunkt der erfolgten Installation am Standort gemäß Art. 1.2 des VERTRAGS über.

34.2. Nach Fertigstellung der Leistungen gemäß Art. 1 des VERTRAGS wird die Ladeinfrastruktur der Kontrolle der ordnungsgemäßen Funktionstüchtigkeit durch den LIEFERANTEN unterzogen.

34.3. Wird die Kontrolle gemäß 34.2 positiv abgeschlossen, erstellt und übermittelt der LIEFERANT dem KUNDEN die entsprechende Abnahmebescheinigung.

35. Übergabe

35.1. Falls im VERTRAG nicht eine einmalige Auslieferung vereinbart wird, kann die Übergabe der vertragsgegenständlichen Güter durch den LIEFERANTEN in geteilten Lieferungen erfolgen.

35.2. Falls die vertragsgegenständlichen Güter nicht mehr lieferbar sind, behält sich der LIEFERANT das Recht vor, Produkte mit gleichwertigen oder besseren technischen Merkmalen ohne Aufpreis zu Lasten des KUNDEN zu liefern.

35.3. Der KUNDE ist für Lieferverzögerungen und/oder nicht erfolgte Zustellung verantwortlich, die ihm zuschreibbar sind, und enthebt und befreit den LIEFERANTEN

von jeglicher Folgehaftung. Davon unbeschadet bleibt das Recht des LIEFERANTEN, den VERTRAG aufzuheben.

36. Änderungsverbot

36.1. Der KUNDE darf die vom LIEFERANTEN gelieferten Güter weder öffnen noch manipulieren und/oder sie von Dritten öffnen und/oder manipulieren lassen, um wie auch immer geartete Maßnahmen durchzuführen, die den Verfall der Garantie gemäß Art. 37 dieser ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zur Folge haben würden.

37. Garantie

37.1. Der LIEFERANT haftet gegenüber dem NICHTVERBRAUCHER-KUNDEN für etwaige Mängel der in Ausführung des VERTRAGS gelieferten Güter ausschließlich im Rahmen der Garantie, die er gegenüber dem Hersteller der Produkte geltend machen kann. Der LIEFERANT kann nach eigenem unanfechtbarem Ermessen den Austausch oder die Reparatur der mangelhaften Güter vornehmen, auch direkt durch den Hersteller. Der LIEFERANT kann jederzeit nach eigenem unanfechtbarem Ermessen und auf eigene Kosten die Reparatur der Güter bei einem Dritten oder beim Hersteller vornehmen.

37.2. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im VERTRAG hat die Garantie gemäß dem vorherigen Absatz eine Laufzeit von 12 (zwölf) Monaten ab dem Übergabedatum am vereinbarten Lieferort. Die Garantie für eventuell ersetzte Teile läuft drei Monate nach Austausch ab, jedoch nicht vor dem Ablauf der Garantiezeit der ursprünglich gelieferten Güter. Für reparierte Teile bleibt die Garantiefrist von 12 (zwölf) Monaten ab der ursprünglichen Lieferung bestehen.

37.3. Die Wirksamkeit der Garantie im Sinne dieses Artikels unterliegt der Meldung der offensichtlichen Mängel innerhalb der Ausschlussfrist von 8 (acht) Tagen nach der Übergabe der Güter bzw. der Meldung der verborgenen Mängel innerhalb von 8 (acht) Tagen nach ihrer Feststellung. Der LIEFERANT hat in jedem Fall das Recht, direkt oder auch durch beauftragte Dritte oder durch den Hersteller eine Kontrolle der gemeldeten Mängel durchzuführen. In der Mängelmeldung muss der KUNDE die Vertragsnummer, die Art und die eventuelle Kennnummer des Produkts und eine genaue Beschreibung der festgestellten Mängel angeben.

37.4. Dem VERBRAUCHER-KUNDEN gegenüber haftet der LIEFERANT nach Maßgabe des Gesetzes und innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

37.5. Die Garantie gilt unter anderem nicht in folgenden Fällen:

- wenn die Güter vom KUNDEN oder von von diesem beauftragten Dritten unsachgemäß oder unter Missachtung der vom LIEFERANTEN gelieferten Anweisungen verwendet oder verwahrt werden und/oder wenn sie vom KUNDEN vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt werden;
- bei Verstoß gegen das Änderungsverbot laut Art. 36;
- wenn die Güter vom KUNDEN oder von von diesem beauftragten Dritten ohne Genehmigung des LIEFERANTEN repariert wurden;
- wenn der KUNDE die Durchführung der Kontrollen laut Abs. 37.3 letzter Satz nicht zulässt;

- wenn der KUNDE auf Aufforderung des LIEFERANTEN die angeblich fehlerhaften Güter nicht umgehend zurückgibt;
 - für Teile, die normalem Verschleiß unterliegen;
 - bei Mängeln, die dadurch verursacht oder verschlimmert werden, dass die Nutzung der Güter bei technischen Problemen oder Spannungsschwankungen oder aus anderen Gründen, die dem LIEFERANTEN nicht direkt zuzuschreiben sind, nicht unterbrochen wurde;
 - bei mangelnder Meldung von Phänomenen wie zum Beispiel anormalen Geräuschen, die einen Defekt vorausahnen lassen.
- 37.6. Der KUNDE unternimmt alle zumutbaren Bemühungen, um die Reparatur und den Austausch innerhalb einer zumutbaren Frist auch unter Berücksichtigung der Komplexität der Mängel vorzunehmen.
- 37.7. Falls der KUNDE eine von der Garantie abgedeckte Dienstleistung anfordert und der vom LIEFERANTEN beauftragte Techniker feststellt, dass der Fehler oder die Störung dem LIEFERANTEN zuzuschreiben ist, wird die Reparatur umgehend vorgenommen oder der Austausch der Güter oder der fehlerhaften Teile geplant.
- 37.8. Unbeschadet der oben genannten Garantiebeschränkungen hat der LIEFERANT in jedem Fall auf eigene Kosten für die Beseitigung von Fehlern und/oder Störungen zu sorgen, die einzig und allein die Ladeinfrastruktur betreffen. In keinem Fall deckt die Garantie Fehler und/oder Störungen ab, die auf die Versorgungsanlage der Ladeinfrastruktur zurückzuführen sind. Stellt daher der vom LIEFERANTEN entsandte Techniker gemäß den vorherigen Absätzen fest, dass der Fehler und/oder die Störung auf die Elektroanlage zurückzuführen ist, die die Ladeinfrastruktur versorgt, gehen alle Aufwendungen für die Wiederherstellung des Dienstes zu Lasten des KUNDEN. In diesem Fall zahlt der KUNDE dem LIEFERANTEN die Einsatzgebühr gemäß der auf der Website verfügbaren und aktualisierten Preisliste.
- 37.9. Sollte der vom LIEFERANTEN entsandte Techniker hingegen feststellen, dass eine der Ursachen besteht, für welche die Garantie im Sinne von Abs. 37.5 dieser ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN nicht wirksam ist, muss der KUNDE dem LIEFERANTEN die Kosten für den Einsatz basierend auf einem Kostenvoranschlag erstatten, der durch einen vom LIEFERANTEN nach seinem Ermessen ausgewählten Drittlieferanten erstellt wird. Für diese Leistungen und die Leistungen nach Ablauf der Garantiezeit stellt der LIEFERANT dem KUNDEN die für Materialien, Ersatzteile und Arbeitszeit fälligen Beträge in Rechnung.
- 37.10. Die Reparatur oder der Austausch der mangelhaften Güter stellt die einzigen verfügbaren Abhilfen mit Bezug auf die Garantieverpflichtungen dar.

III. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

38. Zugang

- 38.1. Vorbehaltlich anderslautender Angaben im VERTRAG und unbeschadet der Pflichten des KUNDEN hinsichtlich der Sicherheit im Sinne von Art. 7 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN verpflichtet sich der KUNDE, dem LIEFERANTEN während der

gesamten Laufzeit des VERTRAGS vollen Zugang zum Standort zu gewährleisten, an dem sich die Ladeinfrastruktur befindet, um alle notwendigen Kontrollen zu ermöglichen, zum Beispiel aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit die technische Machbarkeitsprüfung, die Kontrolle des korrekten Betriebs der Ladeinfrastruktur und des Wartungszustands und der Durchführung der Wartungsarbeiten an der Ladeinfrastruktur.

- 38.2. Sollte der Installationsort der Ladeinfrastruktur an den Tagen, an denen die Wartungseingriffe laut Art. 1.2 des VERTRAGS geplant wurden, nicht zugänglich sein, so muss der KUNDE dem LIEFERANTEN die Kosten für den Eingriff basierend auf einem Kostenvoranschlag erstatten, der von einem vom LIEFERANTEN nach seinem Ermessen ausgewählten Drittlieferanten erstellt wurde. Die Parteien vereinbaren daraufhin einen neuen Termin für den Wartungseingriff. Davon unbeschadet bleibt die Tatsache, dass jedes Risiko, das mit der nicht durchgeführten Wartung zusammenhängt bzw. daraus entsteht, ausschließlich beim KUNDEN liegt.

ANHANG A

VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN ZUR REGELMÄSSIGEN PRÜFUNG UND KONTROLLE DER ELEKTRISCHEN ANLAGEN UND FEUERLÖSCHER

Kontrollen der elektrischen Anlage und der Ladeinfrastruktur (Regelwerk CEI 23-98 und Rundschreiben 2/2018 des Innenministeriums)

- Prüfung aller bestehenden Fehlerstrom-Schutzschalter (Test-Knopf) vom Zähler bis zur Ladestation – alle 6 Monate
- Überprüfung auf offensichtliche Veränderungen oder Verbrennungen entlang des gesamten Systems einschließlich der Ladestation – alle 6 Monate
- Sichtkontrolle des Kabels für den Fahrzeuganschluss – vor jeder Benutzung

Kontrollen am Feuerlöscher (falls vorhanden)

- Feststellung des Vorhandenseins und Überprüfung des Zustands des Feuerlöschers und des entsprechenden Brandschutzzeichens – alle 6 Monate

Periodische Kontrollen der elektrischen Anlage im Arbeitsbereich laut CEI-Norm 64-8

- Wenn der Ort den Brandschutzbestimmungen unterliegt (Anlage 1 zum D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011) – alle 2 Jahre
- Wenn der Ort nicht den Brandschutzbestimmungen unterliegt (Anlage 1 zum D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011) – alle 5 Jahre

Periodische Prüfung des Feuerlöschers (Überholung) an Orten, die den Brandschutzbestimmungen unterliegen (Anlage 1 zum D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011)

- Ist im Rahmen der Überholung der anderen vorhandenen Feuerlöscher durchzuführen – alle 3 Jahre